

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 M., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garmonzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 55.

Dienstag den 10. April 1883.

44. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

In Mellmersbach ist neuerdings die Maul- und Alanensche ausgebrochen.
Den 7. April 1883.

R. Oberamt. Schäfer.

Revier Unterweissach.

Nadelholzstammholz-Verkauf.



mit zusammen 5,78 Fm.

Reichenberg, den 6. April 1883.

Am Samstag den 14. d. Mts., Morgens 9 Uhr im Samm in Unterweissach aus Moosbau bei Däfern Langholz: 1 St. I., 8 St. II., 37 St. III. und 125 St. IV. Cl. mit zusammen 101,76 Fm. Sägholz: 4 St. I., 8 St. II. und 21 St. III. Cl. mit zus. 28,02 Fm., ferner wiederholt aus Heiningenstein bei Unterbrüden: Langholz: 3 St. I., 25 St. II., 39 St. III. und 83 St. IV. Cl. mit zusammen 124,49 Fm. ferner wiederholt aus Springstein bei Oberbrüden: 3 St. Sägholz

R. Forstamt
B e c h t n e r.

R. Kameralamt Waiblingen.

An die Ortssteuer-Commissionen.

Dieselben werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des R. Steuerkollegiums vom 13. März d. J. betreffend die Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens pro 1883/84 nach § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 spätestens auf den 20. April in ihren Gemeinden auf ordentliche Weise bekannt zu machen und die Aufnahme so zeitig vorzunehmen, daß die Akten

längstens bis 31. Mai

hierher eingesendet werden können.

Waiblingen, den 5. April 1883.

R. Kameralamt. Z e e b.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1883 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1883 bis 31. März 1884.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39), wird behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1883 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1883, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1883 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1883/84 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1883, das veränderliche wechselnde nach dem Resultate des der Fatirung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1882/83 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

- der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
- Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundvertrag abgezogenen, nach § 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Malter, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Weil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamten, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Abticht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben aber dieselben noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in § 17. Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältniß laut der vom R. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Renten-

anstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 H. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Patenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Patenten oder nach den sonstigen Um-

ständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergesetzgebung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852)

Stuttgart, den 13. März 1883.

Niede.

Waiblingen.

Bekanntmachung betr. die Sandgebühren.

Nach Beschluß des Gemeinderaths von heute, ist von jetzt an für jeden Wagen Sand welcher abgeführt wird (ohne Unterschied ob der Sand aus dem Remsfluß geschöpft oder von demselben angeschwemmt worden ist) der vorgeschriebene Sandzettel beim Cassier Bezner zu lösen und bei Controleur Kretschmaier abzugeben, da sonst fernerhin eine Controle nicht mehr möglich wäre. Zuwiderhandlungen haben Bestrafung zur Folge.

Den 6. April 1883.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Ninden-Verkauf.

Am nächsten

Samstag, den 14. d. Mts., Vormittags 11 Uhr

werden auf dem Rathhaus ca. 100 Ctr. Kaitel- und ca. 40 Ctr. Fichtenrinde aus dem hiesigen Stadtwald im öffentl. Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind. Bemerkte wird, daß später auch Grobrinde zum Verkauf kommen wird.

Den 6. April 1883.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung

betr. die Auflegung des Vieh-Aufnahme- und Umlage-Verzeichnisses.

Das auf Grund der Art. 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) für das Rechnungsjahr 1883/84 gefertigte Viehaufnahme- und Umlage-Verzeichniß ist in Gemäßheit des § 14 Abs. 5 und 6 der Vollz.-Verf. zu obigem Gesetze vom 22. März 1881

vom 10. bis 16. April d. J.

auf dem Rathhause dahier zur Einsichtnahme durch die Thierbesitzer aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist von 6 Tagen können gegen die Einträge in dem Verzeichniß von den betheiligten Thierbesitzern bei dem Ortsvorsteher Einwendungen erhoben werden.

Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Den 7. April 1883.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Holzverkauf im Stadtwald.

Am nächsten

Freitag, den 13. d. Mts.

wird vom Stadtwald „Hinterbuch“ folgendes Holz verkauft:

71 Raummeter forchene Scheiter und Prügel, 3000 Stück dito. Wellen.

Bersammlung Vormittags 9 Uhr in der Krone in Buch, wozu hiesige und auswärtige Liebhaber eingeladen sind.

Den 7. April 1883.

Stadtschultheißenamt.

Hochdorf,

Gerichtsbezirks Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Zwangsvollstreckungssache gegen Christoph Jandes, Bauern in Hochdorf kommt am

Dienstag den 1. Mai 1883

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Hochdorf zum 1ten male im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

Gebäude

Nro. 39.

51 M. Wohnhaus

69 M. Scheuer

1 Ar 72 M. Hofraum

2 Ar 92 M. Ein 2stödiges Wohnhaus

und Scheuer unter einem

Dach am Weg nach Dittensfeld mit steinernem Stock gewölbtem Keller, Stallung in der Scheuer mit 1 Theune und 1 Barn; das Haus liegt neben Friedrich Uebele und den Gärten,

Anschlag

2800 M.



Revier Lorch.

Brennholz-Verkauf.



Am Montag den 16.

April Nachmittags 1

Uhr in der Sonne in

Lorch aus den Staats-

waldungen Staffeln

den 1. 7 und 9, Kammer-

berg, Sieber, Enderlesholz und Scheidholz der 3 Waldhuten: Km. 5 eichene Scheiter und Prügel, 48 buchene Scheiter, 100 do. Prügel, 16 birken und erlen Holz, 300 Nadelholz-Scheiter, 314 do. Prügel, 426 do. Anbruch.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Zur Ausfaat empfehle ich unter Garantie

für Reinheit und Keimfähigkeit

ewigen und dreiblättrigen



Kleesamen,

Erbsen, Bohnen und

Linzen

und acht amerikanischen

Pferdezahnmals

Gottlob Weisk.

Waiblingen.

200 M.

Belohnung erhält Derjenige, welcher mir den anonymen Briefschreiber entdeckt, damit derselbe zur Anzeige gebracht werden kann.

Krauß, Wtw.

Waiblingen.

Ein ordentliches

Mädchen

von 18 Jahren welches in den häuslichen Arbeiten bewandert ist sucht noch auf Georgs eine Stelle.

Zu erfragen bei der Redaktion.

Kommelschansen.

Ein

Spitzerhund

mit rother Brust hat sich verkauft. Der jetzige Besitzer wird gebeten denselben bei Gottlob Paner abzugeben.

Waiblingen.

Ungefähr 15—18 Ctr. Hen und einem Harken

Ruhwagen

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.



Gärten und Lander

- P.-Nro. 675.
2 Ar 81 M. in Riethlander, neben der Herrschaft und Mat-
thaus Abele,
Anschlag 80 M.
- P.-Nro. 37.
6 M. Gemissegarten vor dem Haus, neben der Hofraithe
beiderseits,
Anschlag 15 M.
- P.-Nro. 56.
18 Ar 6 M. Baum- und Grasgarten hinter dem Haus, neben
sich selbst und Schulthei Lapple,
Anschlag 450 M.
Becker
Zellg Hochberg
- P.-Nro. 459/1.
7 Ar 93 M. im Ruhbank, neben Joseph Ernst und Gottlob
Klein,
Anschlag 250 M.
- P.-Nro. 508.
18 Ar 94 M. in den Holberader, neben Josef Ernst und
Adam Hinderer,
Anschlag 525 M.
Becker
Zellg Wittenfeld.
- P.-Nro. 392/1.
11 Ar 41 M. im obern Gassert, neben Georg Galls Wittwe
und sich selbst,
Anschlag 250 M.
- P.-Nro. 385 u. 386.
17 Ar 4 M. allda, neben Muller Ruhle und Gottlob Ruhle,
Anschlag 475 M.
- P.-Nro. 282.
16 Ar 29 M. im Grublenbrunnen, neben dem Graben und
Gottlieb Hinderer,
Anschlag 475 M.
- P.-Nr. 392/2.
11 Ar 41 M. im obern Gassert, neben sich selbst und Reinhold
Wimann,
Anschlag 250 M.
Zellg Marbach.
- P.-Nro. 939.
7 Ar 88 M. in der Fuchsgrube, neben Joseph Ernst, und
Reinhold Wimann,
Anschlag 175 M.
- P.-Nro. 925.
10 Ar 31 M. allda, neben Joseph Ernst, beiderseits,
Anschlag 250 M.
- P.-Nro. 622 u. 623.
15 Ar 92 M. in den Froschader, neben Christian Federer
und Jakob Rauffmanns Wittwe,
Anschlag 300 M.
- P.-Nro. 763/2.
5 Ar 24 M. im Bockberg, neben der Markung Poppentweiler
und Jung Jakob Kaufmann,
Anschlag 350 M.
Willkurlich gedantenes Feld.
- P.-Nro. 1125.
11 Ar 84 M. in Brudenstaig, neben Josef Ernst und sich selbst.
Anschlag 220 M.
- P.-Nro. 1126.
11 Ar 92 M. Baumader allda, neben Georg Schiefer und
sich selbst,
Anschlag 220 M.
- P.-Nro. 1092.
5 Ar 51 M. allda, neben Christoph Fischer und Friedrich
Gnam,
Anschlag 100 M.
- P.-Nro. 1078/8. 1078/9.
23 Ar 64 M. bisher Wald im Zigeunerholzle, neben Adam
Hengstberger und Christoph Fischer,
Anschlag 450 M.
Zuf. 7635 M.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber eingeladen mit dem Anfugen, da als Verwalter
Gemeinderath Wilhelm Lapple bestellt wurde, und die Verkaufskommission aus dem
Unterzeichneten und Schulthei Lapple besteht.

Den 28. Marz 1883.

Namens der Vollstreckungsbehorde
der Hilfsbeamte
Gerichtsnotar Luth.

Waiblingen.

Vorhangstoffe

in Zwirn, schonste Dessin

von 25 Pf., dto. 100 cm breit  48 Pf. per alte Elle empfiehlt

G. Schwarz.

Waiblingen.

Mein Lager in

Druckkattun

habe ich wieder durch funfzig neue
Muster erganzt, und empfehle ich gute
Waare per Meter 48 Pfg.
extra schwere Waare " " 57 Pfg.
" mit bunt " " 60 Pfg.
bunte Grettonne pr. M. 50, 55, 60 u. 65 Pfg.
Gottlob We.

Ludwigsburg.

Wagnerlehrling-
Gesuch.

Einen kraftigen jungen Menschen
nimmt in die Lehre

Wilhelm Steule, Wagnermeister,
Karlsstrae 28.

Waiblingen.



Verloren!

Gestern ist von
der Frohn-
aderstrae bis
zum Bahnhof ein Notizbuch
verloren gegangen mit dem
Namen „Gottfried Weigle“.
Inhalt ein Pfandschein auf
Friedrich Ludwig Weigle lautend. Der
redliche Finder wird gebeten, daselbe gegen
Belohnung abzugeben im „Adler“.

Waiblingen.

Ein kleineres

Logis

sucht sofort.

Naheres bei der Redaktion.

Waiblingen.

Mein Lager in

Hosen-, Jacken-, Blousen-
und Hemdenzeug

ist wieder neu sortirt und empfehle ich
solche bestens

Gottlob We.

Waiblingen.

In Gesang- Gebet- &
Schulbucher

bin ich wieder gut sortirt, und bringe
solche auf bevorstehende Confirmation in
empfehlende Erinnerung.

Im. He, Buchbinder.

Waiblingen.

Ausverkauf.

Der Unterzeichnete verkauft sammtliche
Korbwaaren zu herabgesetzten Preisen von
heute ab. Braune Armkorbe von 1 M.
an, braune Korbchen von 80 Pf., sowie
die neuesten Damenkorbe von 1 M.
50 Pf. an.

Auch viereckige und ovale

Waschkorbe

ganz billig, graue Simri-Beinen von
60. Pf. an neben vielen andern Artikeln
und lade zu recht zahlreichem Besuch ein

Daniel Sudek,
Korbmacher.

Bergmann's

Theer-Schwefelseife

bedeutend wirksamer als Theerseife, ver-
nichtet sie unbedingt alle Arten Hautun-
reinigkeiten und erzeugt in kurzerer Frist
eine reine, blendendweie Haut. Vorrathig
 50 Pf. bei Ch. Daiber, Friseur.

Stadtpflege Eßlingen. Stamm-Holz-Verkauf.

Nächsten

Mittwoch, den 11. d. Mts., Vormittags 10 Uhr
werden im Regenbühl:

38 Stück Forchen von 4 bis 11 meter Länge,
0,16—0,37 mtr. Durchmesser,
ca. 40 Haufen Reisig,

um 11 Uhr im Birkengehren Abth. 3

26 Eichen von 4—8 m Länge, 0,15—1,11 mtr.

Durchmesser.

3 Buchen von 2—4 m Länge, 0,27—0,56 mtr. Durchmesser,

am 12^{1/2} Uhr im Birkengehren Abth. 1 beim Stettener Brücke im Thal,

7 Eichen von 3—12 mtr. Länge, 0,46—0,64 m Durchmesser,

14 " " 4—10 " Länge, 0,32—0,41 m " "

worunter viel Käfer- und Wagnerholz,

6 Eichen, von 3—8 mtr. Länge, 0,37—0,62 m Durchmesser,

4 Erlen, von 4—8 mtr. Länge, 0,32—0,44 m Durchmesser,

im Aufstreich verkauft.

Die Abfuhr ist durchaus günstig. Bei Stetten, wohin die Abfuhr aus Birken-
gehren l. erfolgt, befindet sich eine gut eingerichtete Sägmühle. Liebhaber sind eingeladen.

Den 6. April 1883.

Stadtpflege:

Weith.



Strümpfelbach.

Bau-Akkord.

Nächsten Mittwoch den 11. d. M. Nachmittags 4 Uhr veranordnet der
Unterzeichnete die

Maurer-, Gypser- und Steinhauer-Arbeit

bei Erbauung eines neuen Wohnhauses, wozu tüchtige Meister eingeladen sind.

Gottl. David Schmid.

Waiblingen.

Hosenzeuge, Hemden-, Blousen- und
Schurzeuge,

sowie fertige Arbeitshosen

große von 2 Mk. 50 Pf. an

Blousen, Hemden und Schürzen

für Herren und Damen empfiehlt

G. Schwarz, Weber.

Ganz billige ächtfarbige

Druckkattune

von 28 Pf. an per alte Elle, bunt von 32 Pf. an die alte Elle

Reste billigst.

Der Obige.

Waiblingen.

Herde und Ofen

in großer Auswahl empfiehlt bestens

Wilh. Braun,

Schlosserei-, Ofen- und Herdgeschäft.



Mantelet & Sommerjaden

habe in größter Auswahl vorrätig und empfehle solche in schönster und
modernster Arbeit in allen möglich Stoffen zu den bekannt billigen
Preisen

Mantelet moderne Façon mit reichem Spitzenbesatz von M. 8.— an
Kammgarn-Jaden ganz und halbanliegend mit hübscher

Berzierung und lang " " 6.— "

Konfirmanden-Jaden ganz und halbanliegend mit hübscher

Berzierung und lang " " 5^{1/2} "

Zuch-Jaden & Regenmäntel zu allen Preisen.

M. Reichmann

3 Hirschstraße 3

Stuttgart.

Pferdemarkts-Loose

sind zu haben bei

C. F. Bud.

Bremen.



Amerika.

Die Dampfschiffe des Norddeutschen
Lloyd in Bremen fahren regelmäßig
Mittwochs und Sonntags nach
Amerika.

Passagierverträge schließen ab:

Die Haupt-Agentur des

Norddeutschen Lloyd

Johs. Rominger, Stuttgart,

oder dessen Agenten

Jm. Schffel, Waiblingen.

Carl Feil, Schorndorf.

Paul Schwarz, Winnenden.

Rein Wolle Cachemires,

doppelt breit, in schwarz 30 Qualitäten von M. 1. 40 an, in farbig mache
besonders auf 3 Nummern zu

M. 1. 60., 2. —, 2. 60.

aufmerksam, welche stets in allen couranten Farben vorrätig sind.

E. Breuninger,

Wäystraße No. 1.

Bei Einkäufen über M. 10. — 5 % Rabatt.

Eine Partie feine schwarze Cachemires mit unbemerklichen
Webfehlern unter dem Originalpreis.

Waiblingen.

Einen



Flander-Pflug

hat zu verkaufen.

Christian Fröh,

alte Bahnhofstraße No. 577.

Frankfurter Gold-Rurs

vom 6. April 1883.	Rml. Pf.
20 Franken-Stücke	16 21—24
Englische Sovereigns	20 36—41
Dulaten al marco	9 58—63
Dollars in Gold	4 21—24
Russische Imperiales	16 69—73

Goldkurs der K. Staatskassenverwaltung
vom 8. April 1883.

20-Frankenstücke 16 M. 18 Pf.

Württemberg.

— Vom 1. April d. J. ab sind Postpakete ohne Werthangabe bis 3 kg nach sämmtlichen Orten Niederlands zulässig.

Stuttgart, 7. April. Seine Majestät der König hatte eine etwas unruhige Nacht; der Umschlag in der Temperatur wurde empfunden, im Uebrigen ist der Zustand derselbe.

Stuttgart, 5. April. (15. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Am Ministertisch: Minister v. Hölder mit Ober-Reg.-Rath v. Bischoff und Direktor v. Schütz.

Fortsetzung der Beratung des Etat des Innern. Kap. 40, Straßenbauverwaltung, gibt zu einer längeren Erörterung Anlaß. Ergirt sind 2 177 998 M. und 2 181 800 M., worunter nur 350 000 M. für Neubauten und Korrekturen. In Betreff der Straßenunterhaltung werden verschiedene Wünsche laut, namentlich wegen besseren Materials zur Beschlagung der Straßen, wodurch die Dauer eine bedeutendere werde und also viel erspart werden könnte. Hinsichtlich der Summe für Neubauten und Korrekturen entsteht die Frage, ob nicht eine größere Summe ergirt werden würde, Angesichts des Nothstandes, um noch mehr Beschäftigung für Nothleidende zu schaffen. Es wird jedoch die Ansicht geltend gemacht, daß mit solchen Bauten dem Nothstand weniger abgeholfen werde, als mit Unterstützung der Gemeinden mit Vorschüssen zu Anschaffung von Saatfrüchten und Saatlartoffeln, woran es vielfach noch fehle. Der Abg. Stockmayer stellt in dieser Hinsicht einen Antrag, dem nicht Folge gegeben wird wegen der Konsequenzen, indem es zu weit führen könnte. In solchen übrigens nur vereinzelt Fällen sollen die Gemeinden oder Amtskorporationen nöthigenfalls mit Anlehen eingreifen. Auch sei der Nothstand nicht mehr so bedeutend, da auch außerordentlich viel durch die sehr reich ausgefallene Privatwohlthätigkeit erreicht worden. Uebrigens behält Minister v. Hölder sich vor, eine Nachherganz für Straßenbauten u. s. w. einzubringen, falls sich die Nothwendigkeit dazu noch herausstellen sollte, womit die Kammer einverstanden ist und die wohlwollende Umsicht und Rücksicht des Herrn Staatsministers anerkennt.

Stuttgart, 7. April. Das Cannstatter Volksfest wird des Nothstands wegen heuer nicht abgehalten.

Von den Fildern, 5. April. In Echterdingen wurde vorigen Freitag laut „F.-B.“ der 33jährige Bauer Friedr. Stäbler, von Musberg gebürtig, im Stall seines Schwagers von einem ausschlagenden Pferd so getroffen, daß er nach wenigen Augenblicken eine Leiche war. Derselbe hinterläßt eine Wittwe und zwei Kinder.

Heidenheim, 6. April. Vergangene Nacht kurz nach 1 Uhr ertönt die Feuersignale; es brannte in dem Delonom Ziegler'schen Anwesen, in der Nähe der Boitsh'schen Maschinenfabrik. Das Feuer war in der angebauten Scheuer ausgebrochen und griff ungeheuer rasch um sich, so daß Scheuer und Wohnhaus total ruiniert sind; das Vieh und die Mobilien wurden gerettet. Entstehungsurache noch unbekannt.

Hall, 6. April. Gestern Abend gegen 9 Uhr brach in einem von drei Familien bewohnten Hause der Heimbacherstraße, wo Häuser und Scheunen eng aneinander gebaut sind, auf bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise Feuer aus, das mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß trotz der Anstrengungen der schnell herbeigeeilten Feuerwehr fast das ganze Gebäude in kurzer Zeit niederbrannte und ein kleiner Anbau des in unmittelbarer Nähe gelegenen Gasthofs „zum Straußen“ stark beschädigt wurde. Zwei der Familien sind verfehrt, während dies bei einer im oberen Stocke wohnenden Arbeiterfamilie, welche fast Alles verloren hat, leider nicht der Fall ist.

Ludwigsburg, 6. April. Vorgestern Abend ist Se. Rgl. Hoheit Prinz Wilhelm mit der Prinzessin Pauline vom Genfer See wieder hier eingetroffen und hat auf Marienwahl Wohnung genommen. Der Prinz begab sich mit der kleinen Prinzessin vom Bahnhof aus zuerst auf den Friedhof, um der Ruhestätte der seligen Gattin und Mutter den ersten Gruß zu bringen. Die „Ludwigsburger Ztg.“ berichtet, daß der Aufenthalt an den milden Ufern des Genfer Sees auf das Befinden S. R. H. von bestem Einflusse gewesen sei.

Münstingen, 6. April. Zahlmeister Knorr wurde im hiesigen Amtsgericht zur Verhinderung eines Selbstmords unausgesetzt bewacht und heute unter Bedeckung seinem Regiment zugeliefert.

Deutsches Reich.

Berlin, 7. April. Der Reichstag beschäftigte sich mit der Gewerbeordnung und zwar Aenderung des § 35 betreffend die Turn-, Tanz- und Schwimmlehrer, Befindensermiether, Stellen-, Heiraths- und Darlehensvermittler, Winkelkonsulenten und Trödler. Die Nationalliberalen brachten einen Antrag ein, welcher den gegenwärtigen Rechtszustand aufrecht erhalten und nur bei Turnlehrern u. nach der Vorlage ändern will. Dieser Antrag wurde in seinen einzelnen Theilen mit einer Stimme Mehrheit von den liberalen Parteien angenommen, im Ganzen aber von einer

Majorität, bestehend aus den Konservativen, dem Centrum und den Nationalliberalen, genehmigt, während die Linke gegen denselben stimmte. Um 5 Uhr wurde die Beratung bis Montag 12 Uhr vertagt.

Berlin, 7. April. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ verweist die Konjekturen über eine Trippelallianz zwischen Italien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland, die gegen irgend eine fremde Macht, namentlich gegen Frankreich, gerichtet wäre, in das Gebiet der Fabel. Friedensstörungen seitens Frankreichs seien nur dann zu befürchten, wenn durch Umwälzungen in jenem Lande ein Mann oder ein Prinzip zur Regierung gelangte, die ihre unsichere Herrschaft durch einen Krieg befestigen müßten. Es sei natürlich, daß die drei friedliebenden Mächte durch die Logik der Politik an sich genöthigt seien, für den Frieden einzutreten, wenn eine von ihnen bedroht würde; dazu bedürfe es aber keiner vertragsmäßigen Abreden.

Danzig, 7. April. Nachdem die Weichsel bei Bohnsack gestern Nachmittag den Damm durchbrochen hat und der mißlungene Versuch gemacht worden war, mittelst Granatbombardement die Stopfung in der Mündung bei Neufähr zu sprengen, wurde spät Abends von Dampfern mit großer Gefahr die Stopfung durchbrochen. Seitdem fällt das Wasser und die Gefahr für den Danziger Hafen, dessen Holzlager am todtten Weichselarm 15 Millionen repräsentirt, gilt als beseitigt. Heute melbet ein Extrablatt der „Danziger Ztg.“ neue große Gefahren durch eine abermalige Stopfung unterhalb Dirshaus und eine 6000 Meter lange Eisverpackung unterhalb Thorn. Die Dörfer Bohnsack, Neufähr, die ganze Nehrung bei Neufähr und ein Theil des Danziger Werders sind noch vollständig unter Wasser.

Danzig, 7. April. Ein Extrablatt der Danziger Zeitung meldet vier Dambrüche oberhalb Plehnenborn: erster bei der Befestigung des Deichhauptmanns Gruenwigk, zweiter bei der Bohnsackerdeide, dritter bei Bohnsack, vierter, 500 Meter lang, oberhalb Bohnsack, von der Chauffee bis zum Weichseldeich. Die Bewohner haben sich größtentheils auf die Dünen gerettet. Ein Bionirkommando versucht, die Menschen von den abgeschnittenen Dammfrecken herüberzuholen. Lebensmittel und Viehfutter sind nur für 2 Tage vorhanden.

Bremen, 7. April. Das Reichspostamt in Berlin hat verfügt, daß für die Folge die gesammte deutsche Post nach den Vereinigten Staaten von Amerika mit den Mittwochs und Sonntags von Bremen und Donnerstags und Dienstags von Southampton abgehenden Dampfern des Norddeutschen Lloyd zu befördern ist, sofern nicht von dem Absender ausdrücklich anders bestimmt ist.

Schwiz.

Bern, 8. April. Eine Feuersbrunst zerstörte den ganzen auf dem linken Ufer der Arve gelegenen Theil des Dorfes Vallorbez im Canton Waadt. 145 Häuser wurden von den Flammen zerstört, darunter auch das Postgebäude mit erheblichen Werthbeständen. 1200 Personen sind obdachlos. Man schätzt den entstandenen Schaden auf zwei Millionen Francs.

Oesterreich.

— Ueber das Abschiedsfest eines Selbstmörders berichtet die Wiener Presse: In der Nacht von Samstag auf Sonntag erschoss sich der 28jährige Rutscher Josef Neubauer im Hofe des Gasthauses „zur Glocke“ in Sechshaus. Dieser von jeher schwärmerisch angelegte Rutscher hat die letzten Stunden seines Daseins zu einem Abschiedsfest benützt, welches er im Kreise seiner Bekannten und seiner Braut, auf die er sehr eifersüchtig war, im gen. Gasthause feierte. Vergnügt und heiter kam der Mann Samstag Nachmittag zu seiner Braut, die in jenem Gasthause als Köchin und Kellnerin fungirt, und theilte derselben mit, daß er einen ausgezeichneten Posten gefunden habe, wo er Nachts 12 Uhr eintreffen müsse. Das Mädchen wußte es sich nicht zu erklären, was das für ein Posten sein könne, doch wußte Neubauer ihren Zweifel zu bannen. Beide machten noch eine kleine Landpartie, von der sie gegen 9 Uhr Abends in das Gasthaus zurückkehrten. Dasselbst setzte sich Neubauer zu seinen Bekannten, theilte ihnen seine bevorstehende „Abreise“ mit und bat, ihm die Freude eines Abschiedsfestes nicht zu versagen. Je mehr die Stunde auf 12 Uhr rückte, desto mehr wurde Neubauer gerührt. Zehn Minuten vor Zwölf nahm er feierlichen Abschied von jedem Einzelnen und insbesondere seiner Braut, der er noch seinen Zweifel über deren Treue kundgab. „Aber no a bißl aufzi mücht i“, bemerkte er, und begab sich in den Hofraum, von wo aus gleich darauf ein Knall erfolgte. Die Gäste eilten hinaus und fanden Neubauer erschossen im Hofe liegen. In einem Briefe gab er Eifersucht gegen seine Maik als Grund der That an.

Italien.

Rom, 5. April. In Passocorrese bei Rom explodirte auf der Eisenbahnlinie nach Florenz ein Lager von Pulver und Dynamit, das zu Eisenbahnarbeiten bestimmt war. Gegen 40 Personen sollen umgekommen sein, 13 Todte wurden bereits aufgefunden.

Spanien.

Madrid, 7. April. Vergangene Nacht explodirte in einem dem königlichen Palast benachbarten Garten eine Petarde. Die Explosion war indess unerheblich und richtete keinen Schaden an — Einer Meldung aus Xeres zufolge wurde in Arcos ein Mann verhaftet, den man für das Oberhaupt der „schwarzen Hand“ hält.

England.

London, 7. April. Sicherem Vernehmen nach wurde die Polizei benachrichtigt, daß eine weitere Quantität Dynamit von Liverpool nach London abgesandt sei. Hier ist kürzlich eine Höllemaschine entdeckt worden.

Amerika.

— Von einer botanischen Beobachtung wird aus Nordamerika berichtet: „Ein zorniger Baum verdient eine in Virginia (Nevada) wachsende Alazie genannt zu werden, die wohl die empfindlichste aller bisher bekannten Pflanzen ist. Sie wird beiläufig 8 Fuß hoch und wächst ausnehmend rasch. Bei Sonnenuntergang falten sich die Blätter zusammen und die Zweige rollen sich auf; fast man nun die letzteren an, so zeigt die Pflanze deutliche Spuren des Unbehagens. In eine außerordentliche Aufregung gerieth ein Exemplar dieser wunderbaren Alazie, als der Kübel, in welchen sie verpflanzt war, mit einem andern ausgetauscht wurde. „Sie wurde ganz wild“, erklärte der Gärtner. Alle Blätter standen aufrecht und sträubten sich wie die Haare am Schweife einer zornigen Kaze und gleich darauf versiel sie in ein heftiges Zittern, wobei sie einen so übeln Geruch austreute, daß alle Fenster und Thüren geöffnet werden mußten. Erst nach Verlauf einer Stunde beruhigte sich die Pflanze, faltete die Blätter zusammen und rollte die Aeste auf, als versiele sie, nach der überstandenen Aufregung, in einen wohlthätigen Schlummer.“ (Klingt etwas ungläubhaft).

Ueber das Geld.

„Geld regiert die Welt“ sagt ein bekanntes Sprüchwort. „Geld“ heißt heutzutage mehr als je die Lösung. Aber wie gehts? Es bringt dem Einen Glück, dem Andern Unglück, das einmal weil es ihm fehlt, ein anderesmal weil er es besitzt. Es wird sich lohnen, nähere Betrachtung anzustellen über das Wesen dieses vielbegehrten Dings.

Seitdem die Menschen kaufen und verkaufen, hat sich das Bedürfnis nach einem Gut herausgestellt dessen Werth Jedermann bekannt ist, welches Jedermann gern annimmt, weil er weiß, daß es überall wieder anzubringen ist; und dieses Gut sollte auch beliebig getheilt, leicht transportirt und aufbewahrt werden können.

Allerdings in seinen ersten und rohesten Anfängen war der Handel ein Tauschhandel in der Weise, daß Jeder für das Gut, welches er weggeben wollte, dasjenige Gut eintauschte, welches er weggeben wollte, dasjenige Gut eintauschte, welches er zu bekommen trachtete. Aber je mehr der Verkehr sich entwickelte, desto fühlbarer wurde das Bedürfnis nach einem „allgemein geltenden“ Gut, nämlich nach Geld.

Anfangs hat man sehr verschiedenartige Gegenstände als Geld gebraucht, hauptsächlich nahm man als Geld solche Gegenstände, welche für Jedermann von Werth waren und von Jedermann auch benützt werden konnten, und so kann man außer den Metallen hauptsächlich Vieh, Pelzwerk und Muscheln als weitverbreitete Geldarten bezeichnen. Vieh hat darunter die größte Bedeutung. Es scheint das erste Geld aller indogermanischer Völker gewesen zu sein. Daher kommt auch der lateinische Name „pecunia“ für „Geld“, herkommend von pecus = Vieh. Die alten Deutschen und die Völker im Norden von Europa haben ohne Zweifel ursprünglich nach dem Werth einer gehörnten, lebenden und gesunden Kuh, die übrigen Gegenstände im Handel berechnet, so daß also die anderen Vieharten sowie alles andere in Kuhwerthen berechnet wurde. Viel beschränkter ist die Anwendung von Fellen als Geld. Aber der Umstand, daß Thierfelle schon früh Gegenstand des Handels wurden, daß sie leicht zu transportiren und auch aufbewahrungsfähig sind, machen sie wenigstens für Jägervölker zu einem geeigneteren Tauschmittel als lebendes Vieh. Ohne allen Zweifel aber übertreffen die jetzt noch in vielen Gegenden Asiens und Africas als Geld verwendeten Kauris (Muscheln) an Brauchbarkeit für diesen Zweck Vieh, Pelze und fast alle andere Geldarten, ausgenommen die Metalle.

Von den unedlen Metallen sind vorzugsweise Eisen bei dem alten Griechenvolke und Kupfer oder Bronze bei den Römern von Bedeutung gewesen. Man verwendete das nützlichste Metall das man zu den Waffen und Ackergeräthen gebrauchte, auch zuerst zum Tauschmittel. In Griechenland wurde das Eisen anfangs in der Form von Eisenstangen als Geld gebraucht, ist aber schon früh durch Silber verdrängt worden; dagegen ist in Italien bei den Römern der Geldverkehr lange hauptsächlich durch Kupfer, welchem Zinn, Blei oder Zint beigemischt war vermittelt

worden. Erst im Jahr 268 v. Chr. wurden die ersten Silberstücke in Rom geschlagen. Der Geldgebrauch der edlen Metalle läßt sich in Vorderasien in der ältesten geschichtlichen Zeit nachweisen. Von Asien aus hat sich dann das Gold- und Silbergeld in den Ländern um das mittelländische Meer her verbreitet und überall wo Gold und Silber vorhanden war, lernte man bald diese Metalle als Geld anwenden, weil die Vorzüge der edlen Metalle für Geldzwecke einleuchtend sind. Diese Vorzüge bestehen nemlich in ihrer Dauerhaftigkeit, welche bewirkt, daß sie sich beim Aufbewahren nicht verschlechtern, in ihrer gleichmäßigen Beschaffenheit so daß nicht nöthig ist verschiedene Werthsorten von Gold und Silber unterscheiden wie beispielsweise beim Eisen, das je nach der Beimengung von Kohlenstoff verschiedenen Werth hat, endlich in ihrer Theilbarkeit und Formbarkeit, welche gestattet mit geringen Kosten ihnen jede beliebige Form und damit Sicherheit gegen Fälschung und eine bequeme Größe zu geben. Zu diesen Eigenschaften kommen noch das schöne Aussehen der beiden Metalle und beim Gold das hohe spezifische Gewicht in Betracht, das letztere besonders, weil es die Verfälschung des Goldes erschwert. Von der größten Bedeutung ist aber der mit diesen Eigenschaften eng zusammenhängende hohe Werth der edlen Metalle, weil es angenehm und vortheilhaft ist, in kleinem Umfang und geringem Gewicht größere Werthe ausdrücken zu können. Aufbewahrung, Zahlung, Transport werden dadurch erleichtert. Endlich ist den edlen Metallen auch vor anderen Gütern der Umstand eigen, daß ihr Werth der gleiche bleibt. Denn die Menge des vorhandenen Goldes und Silbers ist so groß, daß der jährliche Zuwachs durch neue Produktion äußerst klein dagegen erscheint und nur langsam auf den Werth der edlen Metalle zu wirken vermag.

Die edlen Metalle werden nur als Geld erst recht brauchbar durch ihre Ausmünzung, vor Allem aber dadurch, daß der Staat die Ordnung und Verwaltung des Münzwesens in die Hand nimmt. Wenn Geld und Silber nur als ungeprägte Stücke, also in Form von Stangen, Ringen, Goldstaub oder Barren im Handel in Umlauf gesetzt würden, so müßte ja bei jeder Zahlung erst der Werth (Feingehalts) durch Wägen und Untersuchen bestimmt werden. Und wirklich hat man anfangs auch Gold und Silber in ungeprägter Form als Geld benützt. Indem nun aber der Staat einzelnen Stücken edlen Metalls eine bestimmte Form und Bezeichnung, das Gepräge, gibt, übernimmt er die Garantie für einen bestimmten Gold- oder Silbergehalt, und so ist im Verkehr das lästige und fast unmögliche Abwägen und Probiren unnöthig. Die Münze ist also ein in Bezug auf Gewicht und Feinheit staatlich beglaubigtes Stück Gold oder Silber. Ferner nimmt der Staat darauf Bedacht, daß die Münzen in derjenigen Größe ausgeprägt werden, wie sie gerade im Verkehr nöthig sind. Ein besonderer Vortheil ist es aber, daß die vom Staat geprägten Münzen die rechtlichen Eigenschaften des Währungs-gelds besitzen. Denn ein gesetzliches Zahlungsmittel ist schon deshalb Bedürfnis, weil der Staat eine Menge von Zahlungen, insbesondere Steuern, anzuordnen hat; auch hat in zahlreichen Fällen die Schätzung und Feststellung von Werthen im Rechtswert zu erfolgen. Das so vom Staat gesetzlich anerkannte Geld ist das Währungsgeld des Staats. Und der Staat hat ein Recht darauf, die Ausmünzung des Geldes allein in die Hand zu nehmen; denn wenn es auch Privatleuten gestattet wäre, Münzen zu prägen — wie sollte da der Fälschmünzerei gewährt werden? Dieses ausschließliche Recht des Staats, die Münzen zu prägen ist das sogenannte Münzregal. Dem früheren deutschen Kaiser-Reich ist allerdings frühzeitig das ausschließliche Recht, Münzen zu prägen, abhanden gekommen. Die traurigsten Münz-Zustände waren die Folge. Hauptsächlich in dem Dreißigjährigen Krieg strebten daher die Staaten darnach, theils selbstständig theils mit Hilfe von Münz-Verbänden der allgemein eingetretenen Verwirrung auf dem Gebiet des Münzwesens zu steuern. Was den neuesten Zustand bei uns betrifft, so steht nach Art. 4 der deutschen Reichsverfassung die Münzhoheit d. h. das Recht die gesetzlichen Bestimmungen über das Münzsystem zu erlassen und das Münzwesen zu ordnen, dem Reiche zu, während den einzelnen Staaten das ausschließliche Recht, Münzen zu prägen geblieben ist. Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 haben wir eine einheitliche Münze für das ganze Reich bekommen, während vor Einführung dieses Gesetzes ein beinahe unbeschreiblicher Wirrwarr von Münzen aller Sorten und Arten namentlich in Süddeutschland vorhanden war. Um noch Einiges über die Technik des Münzwesens zu sagen, so prägt man die Münzen nicht aus einem Metall, sondern die Goldmünzen aus einer Mischung von Gold mit Kupfer oder Gold mit Kupfer und Silber, die Silbermünzen aber aus einer Mischung von Silber und Kupfer. Durch einen Kupferzusatz wird nämlich sowohl Gold wie Silber härter, so daß sich das Gepräge länger erhält und die Abnutzung geringer ist.

Welche äußere Gestalt mag dann nun aber die zweckmäßigste für das Geld sein? Oder warum prägt man

die Geldstücke gerade so, wie wir sie nun besitzen und nicht anders? Einmal weil der Staat sicher sein will vor Falschmünzerei. Das wird am wirksamsten erreicht durch ein Gepräge von möglichst großer künstlerischer Vollendung. Der Staat muß aber auch sicher sein, daß seine Münzen nicht betrügerisch am Gewicht vermindert werden und dies geschieht erfahrungsmäßig am häufigsten am Rand der Münzen. Die beschrittenen Münzen waren in früheren Zeiten eine der größten Plagen des Geldverkehrs. Die Sicherung des Randes muß deshalb ein Hauptanliegen des Münztechnikers sein. Ferner dürfen die Münzstücke nicht als *Ubalabnützen* im Verkehr. Also darf die Münze im Verhältnis zu ihrem Gewicht nicht allzu flach sein, keine zu große Oberfläche haben, und es darf nicht mehr kleine Münzen geben als der Verkehr verlangt. Auch muß sie einen am Rand hervorstehenden Reif haben. Wiederum fordert man von ihr daß sie beim Gebrauch bequem sei, also nicht zu große und nicht zu kleine Münzen, und die einzelnen Sorten müssen sich durch Größe und Gepräge deutlich von einander unterscheiden. Endlich aber muß die Münze auch ein geschmackvolles Gepräge besitzen.

Natürlich wird jede neue Münze ehe sie ausgegeben wird, nachgewogen und geprüft, ob ihr Schrot und Korn von der gesetzlich erlaubten, aber sehr gering bemessenen unvermeidlichen Fehlergrenze nicht abweiche; ferner müssen die Münzen, welche durch Abnutzung einen Gewichtsverlust von einiger Erheblichkeit erlitten haben, immer wieder eingezogen werden.

Zurück mag noch Einiges über die Art der Gewinnung der edlen Metalle erwähnt werden. Die edlen Metalle finden sich hauptsächlich in gangartigen Ausfüllungen von Klüften, in welche dieselben wahrscheinlich aus der Tiefe sei es in Form von heißen Dämpfen, sei es von flüssigen Lösungen hervorgetragen sind. Aus solchen Gängen stammt fast die gesammte Menge des vorhandenen edlen Metalls, insbesondere hat uns der Bergbau auf solche Gänge aus Amerika den größten Theil des Silbers geliefert. Die durch ihre Ergiebigkeit berühmtesten Gänge sind in Peru, Chili, Mexiko, Nevada. Das Silber ist dem Bleiglanz beigemischt, oder es findet sich in Verbindung mit Schwefel und Antimon, und muß aus diesen Verbindungen durch Hütten-Arbeit getrennt werden. Gediegenes Silber findet sich nur da, wo die Gänge zu Tage treten. Das so gewonnene Silber ist nicht selten goldhaltig. Goldführende Gänge finden sich z. B. in Victoria. Endlich finden sich die edlen Metalle im sogenannten Schwemmland, wo sie lose Anhäufungen bilden. Die Einwirkung des Wassers und der Luft hat das Gestein, in welchem das edle Metall eingeschlossen war, zersetzt und zertrümmert, das Wasser hat dann das zertrümmerte Gestein fortgeführt, das schwere Metall aber abgelagert. Der größte Theil des Goldes, das wir besitzen, ist diesem goldhaltigen Schwemmland entnommen. Die Gesamtproduktion von Gold und Silber auf der Erde wird von den Gelehrten folgendermaßen geschätzt: in der Zeit von 1493—1850 soll producirt worden sein Gold 13,100 Millionen Mark, und Silber 26,911 Millionen Mark; in der Zeit von 1851—1880 Gold 15,641 Mill. Mark und Silber 7830 Mill. Mark.

Möchte von diesen erschrecklichen Summen Jedem unserer Leser soviel beschieden sein, als gut für ihn ist!

Gerichtssaal.

Stuttgart, 6. April. (Landgericht.) Ein Hopfendiebstahl in der Maier'schen Bierbrauerei in Hoheneck bildete gestern Vormittag den Gegenstand einer Verhandlung. Angeklagt desselben war der 29 Jahre alte Küfer und Bierbrauer Christ. Fal. Faltenstein aus Neustadt O. A. Waiblingen. Derselbe hatte einer Ludwigsburger und Stuttgarter Bierbrauerei Ende Januar und Anfang Februar je 1 Sack Hopfen verkauft und dafür incl. der Säcke ca. 60 M. gelöst. Der Hopfen war von 1881 und 82, schlechter und guter, genau wie ihn Maier in Hoheneck besaß, bei dem der Angell. im Oktober v. J. 14 Tage in Arbeit gestanden hatte. Dieser hatte zu den Käufern gesagt, der Hopfen sei eigenes Gewächs, als er aber wiederholt mit 11 $\frac{1}{2}$ Rilo kam, fiel es auf; man untersuchte genauer und ließ den Verkäufer verhaften. Nun begann er allerlei vorzuzulügen, bis er auf der Behauptung blieb, der Hopfen sei von Wittenfeld; der Sohn eines dortigen Hopfenbauers habe ihn seinem Vater gestohlen und ihm zum Verkauf gegeben; den Namen dürfe er aber nicht nennen. Man glaubte ihm das natürlich nicht, vielmehr mußte angenommen werden, daß, da die beiden Säcke, in denen der Hopfen verkauft wurde, unbedingt dem Maier gehörten, auch der Hopfen von ihm sein würde; hatte man doch im Januar solchen im Garten zerstreut gefunden. Zudem mußte der Angell. den Weg zur Hopfenkammer und in das verschlossene Bräuhaus, in das man durch eine Kohlenöffnung am Boden gelangen konnte. — Da es schwerer Diebstahl im Rückfall ist, wurde der Angell. zu 2 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

Gemeinnütziges.

— Als ein Mittel zur Vertilgung der sich immer weiter ausbreitenden wolligen Blutlaus wird das Bespritzen der befallenen Bäume mit einer Lösung von 16 Gr. Oxalsäure in 1 Liter Wasser und eine Wiederholung desselben Verfahrens nach 8—10 Tagen empfohlen.

Handel und Verkehr.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt

vom 5. April 1883.

Getreide- Gattungen	Durchschnitts-Preise						Höchster Preis.	Niederst. Preis.	
	Höchster.	Mittler.	Niederster.	Höchster.	Mittler.	Niederster.			
Dinkel per Ctr.	6	32	6	25	6	18	6	45	6
Haber per Ctr.	6	46	6	30	6	14	6	70	6

Stuttgart, 7. April. Auf dem heutigen Wochenmarkt gelten die Kartoffel M. 4. 50., 4. 80. u. 6. — Haber M. 6. 40. bis 6. 80., Gerste M. 9.

[Volkbank Stuttgart.] Gestern wurde das Urtheil verkündigt in dem Prozesse, der vor Kurzem vor dem Oberlandesgericht geführt wurde in Sachen einer Wittwe, die ohne ihre Unterschrift als Mitglied der Volkbank weitergeführt worden war und sich diese Mitgliedschaft stillschweigend hatte gefallen lassen, indem sie Dividenden bezog und weitere Stammtheile erwarb, bei Ausbruch des Konkurses der Volkbank aber nicht als Mitglied der Bank und damit haftbare Genossenschaftlerin sondern als Gläubigerin auftrat. Es wurde dahin entschieden, daß ihre Forderung als Gläubigerin anerkannt, ein Theil derselben aber wegen nicht zutreffender Bereicherung der Volkbank abgewiesen wurde. Damit ist das Urtheil 1. Instanz theils abgeändert theils bestätigt. In diesem Urtheilspruch des Oberlandesgerichts ist festgestellt, daß die Wittwe nicht als Mitglied in dem Sinne des Genossenschaftsgesetzes anzusehen ist.

Heilbronn, 7. April. Kartoffelmarkt.) Beim heutigen Kartoffelmarkt stellten sich die Preise auf 5 M. 50 Pf. für Wurcklartoffeln, 7 M. 50 Pf. für blaue, und 4 M. — 4 M. 80 Pf. für gelbe Kartoffeln.

Aus dem Hohenlohe'schen, 4. April. Die Angebote in Steck- und Speiselkartoffeln mehren sich mit jedem Tage. Man kauft auserlesene Kartoffeln bester Qualität zu 4 M. bis 4 M. 20 Pf. per Ctr. — In Weissenburger Triebschweinen sind die Zufuhren gegenwärtig ebenfalls sehr bedeutend, die Preise halten sich indessen immer hoch; es werden 38 bis 42 M. für das Paar bezahlt. — Die Fleischpreise gehen analog den hohen Viehpreisen in die Höhe; Rindfleisch wird z. B. um 56 Pf. per Pfd. verkauft.

— Die Hauptsache. Onkel: „... Ja, wenn das so fort geht, glaube ich wirklich, Frankreich wird wieder ein Kaiserreich!“ — Ernst: „Hurrah! dann gib's wieder neue Briefmarken!“ (Fl. Bl.)

— In Mainz starb letzter Tage ein alter Sonderling, zu dessen manchen andern Schrüllen es auch gehörte, daß er seit vielen Jahren sein Haupt nicht mehr mit irgend einem Hut oder einer Mütze bedeckt hatte. Sommer und Winter ging er barhaupt einher, trug aber trotzdem stets einen alten, schwarzen Hut in der Hand; dieser war sein unzertrennlicher Begleiter und besser Freund, den er mit zärtlicher Sorgfalt vor Regen und Schnee zu bewahren suchte, während er selbst sein unbedecktes Haupt jeder Unbill der Witterung preisgab. Seit vielen Jahren schon hatte der seltsame Kauz im Theater zwei Sperritze gepachtet, einen für sich, den anderen für — seinen Hut, und man will mit Bestimmtheit wissen, daß in dem hinterlassenen, noch nicht eröffneten Testamente auch ein Legat für den Hut ausgeworfen sei.

Rom, 7. April. Die gerichtliche Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes der Explosion bei Moricone (nahe bei Passocoreza) ist im Gange. Die Ursache der Explosion ist noch nicht festgestellt. Es heißt, die Katastrophe sei durch eine Unvorsichtigkeit herbeigeführt, indem ein Arbeiter sich mit offenem Lichte in den Keller eines Hauses, wo Pulvervorräthe lagen, begab, um Werkzeuge zu holen. Die Gesamtzahl der Arbeiter, welche sich im Hause befanden, war 47, sämmtlich aus den Abruzzen gebürtig; davon wurden 18 getödtet, 24 verwundet. Das Haus gehörte dem Maire von Moricone. Dieser sowie der Ingenieur der Wasserleitung des Ortes wurden wegen Fahrlässigkeit angeklagt und vor den Untersuchungsrichter geladen. Von Rom wurde unter Beihilfe der Gesellschaft vom Rothen Kreuz alle möglichen Hilfsmittel nach Moricone gesandt. Der Cardinal Bilio, zu dessen Diözese der Ort gehört, traf dort gestern ein und gestattete, die Verwundeten in die Kirche zu bringen. Die Behörden sind bemüht, Hilfe zu schaffen. Eine Sammlung für die Verunglückten resp. deren Hinterbliebenen ist eröffnet worden.